

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 3 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand.

Zu einer *ausserordentlichen* Hauptversammlung lädt der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ein.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Diese betreuen folgende Chargen:

- a) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- b) Sekretärin/Sekretär
- c) Kassierin/Kassier
- d) Beisitzerin/Beisitzer.

Der Vorstand

- konstituiert sich selbst
- vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung
- wahrt und fördert die Interessen des Vereins
- informiert über aktuelle Geschäfte durch Publikationen, Flugblätter, Plakate, Veranstaltungen und über Internet
- vertritt den Verein nach aussen
- entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident/die Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin gemeinsam mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin.

5.3 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Diese prüfen die Jahresrechnung, die Bücher und Belege und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie sind jederzeit befugt, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

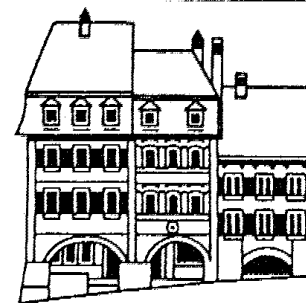
Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern drei Wochen vor der Hauptversammlung zu unterbreiten.

6.2 Auflösung des Altstadtleist

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an einer eigens dazu einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen wird auf Beschluss der ausserordentlichen Hauptversammlung gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

ALTSTADTLEIST



3177 LAUPEN

Vereinsstatuten

Die Hauptversammlung vom 9. Mai 2011 hat diese Statuten genehmigt; sie sind ab diesem Datum in Kraft.

Name und Sitz

Unter dem Namen **Altstadtleist Laupen** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Laupen BE.

1 Zweck

Der Altstadtleist Laupen ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner, des Gewerbes, der Hauseigentümerinnen und -eigentümer sowie der Vereine im Leistgebiet.

Zu den zentralen Aufgaben des Altstadtleist Laupen zählen insbesondere:

- Wahrung und Förderung von öffentlichen Angelegenheiten innerhalb seines Perimeters
- Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität
- Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens
- Mitgestaltung der Altstadt und Mitsprache
 - im Bereich der Planung
 - bei Verkehrsmassnahmen
 - beim Bauwesen
 - bei der Gestaltung des Ortsbildes
 - beim Umweltschutz
- Ansprechpartner und Vermittler zwischen Leistmitgliedern und den Gemeindebehörden
- Unterstützung kultureller und gemeinnütziger Bestrebungen
- Unterstützung der Vereine im Leistgebiet in ihren Anliegen.

2 Leistgebiet

Das Leistgebiet umfasst die Altstadtzone 1 gemäss Gemeindeplan. Der Vorstand kann aus angrenzenden Gebieten ebenfalls Mitglieder aufnehmen, sofern diese die Aufnahmebedingungen erfüllen.

3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Aktivmitglieder sowie der Gönnerinnen und Gönner, welche jährlich von der Hauptversammlung festgelegt werden. Die Ausgabenkompetenz wird dem Vorstand aufgrund des genehmigten Voranschlags durch die Hauptversammlung übertragen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und gemäss Punkt 2 im Leistgebiet wohnen, sowie Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Betreiberinnen und Betreiber von Geschäften und juristische Personen, die auch ausserhalb des Leistperimeters Wohnsitz haben können. Anmeldungen für eine Mitgliedschaft sind dem Vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Wegzug, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes – beantragt vom Vorstand – bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

4.2 Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner des Vereins werden natürliche und juristische Personen, welche dem Verein mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Gönnerbeitrag zukommen lassen. Gönnerinnen und Gönner unterstützen ideell die Aktivitäten des Vereins und werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert und zu den Anlässen eingeladen. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins; ihnen kommt weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu.

5 Organe

5.1 Hauptversammlung

Die *ordentliche* Hauptversammlung findet einmal jährlich im Mai statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung (Vereinsjahr: 1. Mai – 30. April)
- Genehmigung des Voranschlags und Festsetzen der Mitglieder- und Gönnerbeiträge für das nächste Vereinsjahr
- Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten und des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Verabschiedung des Jahresprogramms
- Abstimmen über Anträge, die dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Bei Beschlüssen oder Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Auf Begehren von 1/3 der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt bzw. gewählt.